

Aktuelle Informationen zum neuen AZAV Verfahren

Träger- und Maßnamenzulassung ab 01.04.2012

Die SQ Cert GmbH kooperiert zum Thema AZAV mit der Zertifizierungsgesellschaft proCum Cert GmbH in Frankfurt

Zulassungen auf der Grundlage des ab **01.04.2012** geltenden Rechts können von den fachkundigen Stellen erst ab 01.04.2012 ausgesprochen werden.

Ab 01.01.2013 bedürfen alle Träger von Maßnahmen der Arbeitsförderung einer Zulassung. Davon ausgenommen sind Arbeitgeber, die ausschließlich betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen.

Das Erfordernis einer Träger- und Maßnamenzulassung gilt ab 01.04.2012 künftig nicht nur für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, sondern auch für Maßnahmen nach § 45 SGB III, die mit einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein gefördert werden.

Vergabemaßnahmen und die Unterstützung der Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III sind von der Maßnamenzulassung nicht betroffen.

Betroffen von der Neuregelung sind:

- die Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW, §§ 81 ff. SGB III neu)
- Maßnahmen zur Förderung der Berufswahl und Berufsausbildung (§§ 48 bis 80 SGB III neu)
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III neu)
- rehaspezifische Maßnahmen und Maßnahmen in besonderen Reha-Einrichtungen nach SGB IX Transfermaßnahmen durch Dritte nach §§ 110/111 SGB III neu

Zustimmungsvorbehalt:

Der BA obliegt ab 01.04.2012 ein Zustimmungsvorbehalt bei Weiterbildungsmaßnahmen (FbW, §§ 81 ff. SGB III neu), die den Durchschnittskosten-satz überschreiten (§ 180 Abs. 3 Nr. 3 SGB III neu).

Übergangsregelung:

Für die Übergangszeit gelten folgende Regelungen (§ 443 Abs. 3 SGB III neu):

Die bis zum 31.03.2012 ausgesprochenen Zulassungen von Trägern und Maßnahmen für FbW (AZWV) gelten weiter. Für Träger von Vergabemaßnahmen ist eine Zulassung bis einschließlich 31.12.2012 nicht zwingend erforderlich.

Für laufende Vergabemaßnahmen (inklusive Optionen), die über den 31.12.2012 hinaus gehen, muss spätestens ab 01.01.2013 eine Trägerzulassung vorliegen.

Für Träger, die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB III im Rahmen des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins bzw. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung durchführen, gilt das Erfordernis der Träger- und Maßnamenzulassung ab 01.04.2012.

Nach § 443 Absatz 3 SGB III neu sind Zulassungen von Trägern und Maßnahmen nach der bisherigen Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung (AZWV) der Träger- und Maßnamenzulassung nach den §§ 176 ff. SGB III neu gleichgestellt. Diese Träger können also ohne weiteres ab dem 01.04.2012 auf Basis der AZWV-Zulassung in allen Fachbereichen tätig werden.

Dies bedeutet auch, dass es für eine Übergangszeit Träger mit unterschiedlicher Zulassung, nämlich nach der AZWV und §§ 176 SGB III neu geben wird. Ein Anspruch auf Vergütung für die Arbeitsvermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 besteht für bis einschließlich 31.12.2012 erfolgte Vermittlungen nur, wenn der Träger zum Zeitpunkt der Vermittlung die Arbeitsvermittlung als Gegenstand seines Gewerbes angezeigt hat.

Weiterführende Informationen:

Weiterführende Informationen zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen können Sie unter:

[www.arbeitsagentur.de/Institutionen/Träger/Anerkennung und Zulassung](http://www.arbeitsagentur.de/Institutionen/Träger/Anerkennung_und_Zulassung) nachlesen.

Ab 01.04.2012 werden dort auch die Bundesdurchschnittskostensätze für berufliche Weiterbildung veröffentlicht.

Zu allen Anfragen bezüglich Träger- und Maßnamenzulassung wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der SQ Cert GmbH. Hier erhalten Sie Informationen zum Begutachtungsverfahren. Haben Sie Fachfragen, vermitteln wir Sie weiter an das AZAV-Serviceteam der proCum Cert GmbH.